

Beglaubigte Abschrift.III ZR 20/50

Verkündet am 25. Januar 1950
gez. Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Bundesgerichts-
hofs.

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In dem Rechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den
Minister des Innern in Schleswig,

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Mathilde H [REDACTED], geb. S [REDACTED],
in V [REDACTED] O [REDACTED], F [REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Schelb
und der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß,
Dr. Lise, und Dr. Pagendarm

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgerichts vom 11. Oktober 1949
und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts
in Kiel vom 19. April 1949 werden aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die
Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war von 1914 bis 1921 als Volksschullehrerin im preussischen Staatsdienst tätig, sie wurde von dem Regierungspräsidenten in Schleswig mit Genehmigung des Preussischen Unterrichtsministers - Erlass vom 29. Juni 1921 - mit Wirkung vom 1. April 1921 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Der Unterrichtsminister bewilligte ihr ein Ruhegehalt für zunächst fünf Jahre; diese Bewilligung wurde jeweils nach Ablauf um fünf Jahre verlängert, letztmalig im Jahre 1941. Mit Wirkung vom 31. März 1946 stellte der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein - Amt für Finanzen, Pensionsregelungsbehörde - die Zahlung ein mit der in dem Schreiben vom 2. April 1946 enthaltenen Begründung, bei ihrer Zurruhesetzung sei der Klägerin von dem Unterrichtsminister ein widerrufliches Ruhegehalt bewilligt worden; die Bewilligung sei erfolgt, weil die Klägerin durch ihre Krankheit in der Erwerbsmöglichkeit behindert gewesen sei; die Voraussetzungen für die Weiterzahlung seien durch die Heirat der Klägerin weggefallen; mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Provinz könnten keine Versorgungsbezüge mehr bewilligt werden, auf die ein Rechtsanspruch nicht bestehe. Der Oberpräsident und später das beklagte Land haben den Standpunkt vertreten, die Klägerin sei nach Art. 1 § 1 Abs. 4 des Gesetzes betr. die Versetzung in den Ruhestand der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (GS 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (GS 133) in den Ruhestand getreten und

16

- 3 -

es sei ihr wegen ihrer Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister nur auf jeweils bestimmte Zeit eine Pension bewilligt worden.

Demgegenüber hat die Klägerin behauptet, sie sei gemäss Abs. 2 aaO in den Ruhestand getreten. Da ihre Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit sei, die sie sich bei Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen habe, stehe ihr die Pension für ihre Lebenszeit zu. Sie fordert die Nachzahlung der bis zum 30. April 1949 rückständigen Beträge und die Weiterzahlung des gesetzlichen Ruhegehalts ab 1. Mai 1949.

Die beiden Vorinstanzen haben der Klägerin Recht gegeben. Das Oberlandesgericht hat erwogen, der Bescheid der Regierung vom 11. August 1921, mit dem sie der Klägerin von ihrer Zurruesetzung und der Ruhegehaltsbewilligung Mitteilung gemacht hat, habe nicht eindeutig erkennen lassen, dass der Klägerin nur ein widerrufliches Ruhegehalt gemäss Abs. 4 aaO bewilligt worden sei; die Unklarheit des Bescheides gehe zu Lasten des beklagten Landes, zumal die Personalakten der Klägerin und mit ihnen die Vorgänge, die zu ihrer Pensionierung geführt hätten, in Verlust geraten seien, jedoch nicht durch Kriegseinwirkung. Wenn sich die Klägerin hinsichtlich des von ihr gegebenenfalls zu führenden Beweises, dass sie sich ihre damalige Krankheit durch Überanstrengung im Schuldienst zugezogen habe, nunmehr in einem Beweisnotstand befinde, habe das beklagte Land diesen Beweisnotstand zu vertreten. Wenn die Klägerin in dem Bescheid vom 11. August 1921 oder



anlässlich einer der späteren Weiterbewilligungen des Ruhegehaltes eindeutig darauf hingewiesen worden wäre, dass es sich um ein Gnadenruhegehalt ohne jede gesetzliche Verpflichtung handle, wäre es der Klägerin seinerzeit möglich gewesen, ihre Ansprüche vor den zuständigen Dienststellen weiter zu verfolgen. Das beklagte Land könne jetzt den von ihm zu führenden Beweis für das Vorliegen einer Gnadenpension nicht mehr führen, weil die in Frage kommenden Vorgänge nicht mehr vorhanden seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten Landes mit dem Ziel der Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, dem Rechtsmittel war auch der Erfolg nicht zu versagen.

1. Den Einwand des Beklagten, die Klage sei verspätet erhoben worden, weist das Berufungsgericht mit der Begründung zurück, die ablehnenden Bescheide vom 2. und 30.4.46 und vom 14.10.1947 seien der Klägerin nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob das Berufungsgericht hierbei die Postzustellungsverordnung für Verwaltungsentscheidungen vom 26. August 1943 (RGBl. I, 527) durch Nichtanwendung verletzt hat, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung; denn die Klage ist auch dann innerhalb der in § 143 des Deutschen Beamtengesetzes bestimmten Frist erhoben worden, wenn diese Frist durch die genannten Bescheide in Lauf gesetzt war. Fristen, die gesetzlich oder

rechtsgeschäftlich für die Beschreitung des Rechtsweges bestimmt sind, wurden für den Bezirk des jetzigen Landes Schleswig-Holstein zunächst durch die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel vom 6.3.1946 (SchlFA 97) bis zum 31. Dezember 1946 gehemmt. Die Hemmung wurde dann durch die am 31. Dezember 1946 in Kraft getretene (§4) Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone vom 16. Dezember 1946 (VOBl BZ 1947, 10) für die Zeit vom 15. Oktober 1944 bis 31. Dezember 1947 angeordnet, diese Frist wurde durch die Verordnung vom 17. Dezember 1947 (VOBl BZ, 174) bis zum 31. Dezember 1948 verlängert. Nach § 1 der Verordnung vom 13. Januar 1949 (VOBl BZ, 19) gelten zwar die in den Jahren 1939 bis 1948 angeordneten Hemmungen der erwähnten Fristen als nicht erfolgt, aber nach § 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1949 (VOBl BZ, 567) verjähren Ansprüche, die nach den bisher geltenden Vorschriften bei Inkrafttreten der Verordnung (1. Januar 1949) noch nicht verjährt waren, nicht vor dem 1. Juli 1949. Nach § 3 der Verordnung vom 13. Januar 1949 gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend für sonstige Fristen, deren Hemmung in den Jahren 1939 bis 1946 angeordnet war. Nach diesen Vorschriften endete somit die Klagfrist, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 begonnen hatte, mit dem 30. Juni 1949. Das Bundesgesetz vom 28. Dezember 1950 über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen (BGBl. 821) hat zwar die Verordnung vom 13. Januar / 24. August 1949

ausser Kraft gesetzt (§ 5), es legt sich aber keine Rückwirkung bei (§ 6) und gilt selbst nur für solche Fristen, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht abgelaufen waren (§ 1).

Zur Zeit der Erhebung der Klage - am 28. Februar 1949, - war also die Frist zur Klageerhebung auch dann noch nicht abgelaufen, wenn sie 1946 oder 1947 begonnen hätte.

2. a) Der Revision war jedoch stattzugeben, weil die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Bescheid vom 11.8.21 gegeben hat, nicht frei von Rechtsirrtum ist und die Folgerungen, die das Berufungsgericht gezogen hat, nicht rechtfertigt. Die Klägerin meint zwar, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, sondern um einen Bescheid, den die Verwaltungsbehörde in eigener Sache ihrem Vertragspartner gegenüber abgegeben habe, und die Auslegung einer derartigen Willenserklärung sei dem Revisionsgericht im Regelfall entzogen. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Versetzung der Klägerin in den Ruhestand war ein einseitiger Hoheitsakt. Auch wenn er auf Antrag erfolgte, kam kein Vertrag über die Beendigung des Beamtenverhältnisses zu Stande, vielmehr war der Antrag nur eine gesetzliche Voraussetzung des einseitigen Hoheitsaktes (Nadler-Wittlandt-Buppert, BBG. 1938, S.1159). Es handelt sich also um die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die nach ständiger Rechtsprechung der freien Auslegung des Revisionsgerichts unterliegt

16

- 7 -

(RGZ 102 S. 34 mit weit. Nachweisen; so auch OGHZ II ZS 55/48).

b) Mit der Revision ist davon auszugehen, dass die Behörden mit den für sie maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind. Es kann nicht angenommen werden, dass eine Behörde einen Verwaltungsakt ganz anderen Inhalts erlassen hat, als er sich aus der schriftlichen Verlautbarung der betreffenden Behörde ergibt. Der Revision ist auch darin beizutreten, daß der Zurrühesetzungsbescheid vom 11.8.1921 rechtlich nur dann einwandfrei war, wenn er auf Abs. 4 des Art I § 1 VRG vom 6.7.1885 beruhte. Hierfür spricht einmal die Tatsache, dass nicht die Regierung in Schleswig als Schulaufsichtsbehörde die Zurrühesetzung der Klägerin in eigener Zuständigkeit vollzogen hat; vielmehr hat der Preußische Unterrichtsminister durch Erlaß vom 29.7.1921 die Zurrühesetzung genehmigt. Eine solche Genehmigung durch den Unterrichtsminister war Voraussetzung für die Pensionierung nach Abs 4, jedoch nicht nach Abs 2. Ferner war die Bewilligung des Ruhegehalts für eine bestimmte Zeit und nicht auf Lebensdauer nur bei einer Pensionierung gemäß Abs 4, nicht dagegen bei einer Pensionierung gemäß Abs 2, zulässig.

Zugunsten des von der Klägerin vertretenen Standpunktes meint das Berufungsgericht, der Zurrühesetzungsbescheid vom 11.8.1921 habe dem Antrag der Klägerin entsprochen, mit dem sie wegen ihrer Erkrankung im Dienst um die Gewährung eines Ruhegehalts - also einer lebenslänglichen Pension - gebeten habe. Dieser Schluß ist nicht zwingend. Es kann dahingestellt bleiben, ob

die Klägerin, die im Zeitpunkt der Zurruehesetzung erst 26 Jahre alt war, und die unstreitig noch keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren geleistet hatte, auf Grund ihrer vorangegangenen Rücksprache mit dem Sachbearbeiter bei der Regierung die Gewährung eines lebenslänglichen Ruhegehalts erwartet hat oder erwarten durfte. In ihrem Antrag vom 15. Januar 1921, den sie im "Konzept" zu den Akten gebracht hat, hat sie zwar gebeten, sie aus dem Schuldienst zu entlassen und ihr ein Ruhegehalt zu gewähren, da sie sich ihr Leiden durch Überanstrengung im Dienst zugezogen habe; sie hat in diesem Antrag aber auch zum Ausdruck gebracht, die Regierung in Schleswig habe ihr nahegelegt, um ihre Entlassung aus dem Schuldienst zu bitten, und habe ihr versprochen, ein Ruhegehalt für sie zu "erwirken". Gerade diese Wendung lässt den Schluß zu, daß die Regierung ihr jedenfalls nicht die Zurruehesetzung gemäß Abs 2 aaO, für die die Regierung selbst zuständig gewesen wäre, in Aussicht gestellt hat. Aus der Fassung des Antrages der Klägerin vom 15.1.1921 ist also Entscheidendes zu ihren Gunsten nicht zu entnehmen.

Es ist anerkannten Rechts, daß Verwaltungsakte klar und eindeutig sein müssen und daß etwaige Unklarheiten zu Lasten der Behörde gehen. Zwar lässt der Bescheid vom 11.8.1921, auf den sich die Klägerin stützt, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Gesetzesbestimmung, kraft deren ihr das Ruhegehalt bewilligt worden ist, ver-

missen. Die Klägerin konnte und mußte aber der Mitteilung, daß der Minister das Ruhegehalt zunächst nur für 5 Jahre bewilligt habe, entnehmen, daß ihr das Ruhegehalt also nicht auf Lebenszeit bewilligt worden war. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin, die seit 7 Jahren im Schuldienst stand und Beamtin war, sich über ihre Rechte unterrichtet hatte und darüber auch bei ihrer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter bei der Regierung in Schleswig unterrichtet worden war. Sie konnte also den Bescheid, der die Befristung der Ruhegehaltszahlung eindeutig zum Ausdruck brachte, nicht dahin verstehen, daß ihr - trotz dieser Befristung - ein Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt zugesprochen worden sei. Wenn die Klägerin damals der Meinung gewesen wäre, sie habe wegen ihrer durch Überanstrengung im Schuldienst erlittenen Erkrankung einen Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, so hätte sie damals ihre Rechte geltend machen müssen und hätte die Befristung ihres Ruhegehaltsbezuges - als im Widerspruch zu ihrem Recht stehend - nicht hinnehmen dürfen.

c) Die Klägerin weist zur Stützung ihres Anspruchs darauf hin, daß in dem Bescheid vom 11.8.1921 von dem "Innen gesetzlich zustehenden" Ruhegehalt gesprochen worden sei. Das Oberlandesgericht meint hierzu, es handle sich möglicherweise um eine ungenaue Ausdrucksweise, mit der gesagt werden sollte, daß die Klägerin wegen ihrer Bedürftigkeit ein Ruhegehalt in der vollen gesetzlichen

Höhe, wenn auch mit zeitlicher Beschränkung, bewilligt worden sei. Nach Ansicht des Senats ist die Ausdrucksweise des Bescheides nicht ungenau. Da der Minister das Ruhegehalt im Rahmen des ihm gesetzlich zustehenden Ermessens bewilligt hat, stand es nunmehr auch der Klägerin im Rahmen der auf 5 Jahre begrenzten Bewilligung - gesetzlich zu. Der Schluß, daß die Worte "gesetzlich zustehend" die zeitlich begrenzte Bewilligung entkräften könnten und die Pensionierung aus Abs 4 in eine solche aus Abs 2 hätten umwandeln können, ist somit nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht meint weiter, zu Gunsten der Pensionierung aus Abs 2 aaO spreche die Tatsache, daß der Regierungspräsident der Klägerin im März 1939 mitgeteilt habe, sie dürfe noch 159.24 RM monatlich hinzuverdienen, ohne daß ihr Ruhegehalt gekürzt würde; diese Auskunft wäre unter den obwaltenden Verhältnissen bei der Amtsstellung der Klägerin mit Rücksicht auf ihr Dienstalter ungewöhnlich gewesen, wenn es sich um ein Gnadenruhegehalt gem Abs 4 aaO gehandelt habe. Dem kann nicht beigegeben werden. Aus der Mitteilung des Regierungspräsidenten ergibt sich nur, daß auch auf das der Klägerin bewilligte Ruhegehalt die Kürzungsvorschriften wegen Nebenverdienst zur Anwendung gelangen sollten, wie sie auch für andere Ruhegehaltsempfänger galten. Ein Schluß auf die Art des Ruhegehalts - lebenslange Pension gemäß Abs 2 aaO oder Gnadenpension gemäß Abs 4 aaO - läßt sich aus dieser Mitteilung des

Regierungspräsidenten an die Klägerin nicht ziehen. Auf Grund der damals bei ihr vorliegenden Bewilligung der Pension von 1936 - 1941 ging die Regierung bei ihrer Antwort offensichtlich von der Tatsache aus, daß die Klägerin jedenfalls zurzeit Ruhegehalt beziehe und demnach den Kürzungen wegen Nebenverdienstes zu unterworfen sei. Das Oberlandesgericht meint auch, der der Klägerin im Oktober 1941 erteilte Bescheid, bei Eheschliessung weiblicher Ruhestandsbeamter trete eine Verminderung ihrer Versorgung nicht ein, sei nur verständlich, wenn er von einem gesetzlichen Ruhegehaltsanspruch der Klägerin ausginge, weil die Gewährung eines Gnadenruhegehalts von der etwa vorhandenen Bedürftigkeit abhängig sei. Auch hier kann der Ansicht des Berufungsgerichts nicht gefolgt werden. Ganz abgesehen davon, daß auch das der Klägerin bewilligte Ruhegehalt ein "gesetzlich" bewilligtes Ruhegehalt war, ist diese Auskunft, wie schon ihre Kürze erkennen läßt, rein schematisch gegeben worden. Sie läßt nicht den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß sich die Behörde dabei Gedanken über die Art des der Klägerin gezahlten Ruhegehalts gemacht hat. Inhaltlich war die Auskunft auch zutreffend, denn, solange die jeweilige Bewilligung lief, galten auch für sie die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, wonach eine Minderung der Versorgung weiblicher Ruhestandsbeamter bei der Eheschliessung nicht eintritt.

d) Wenn es auch in erster Linie darauf ankommt, was in dem Bescheid vom 11.8.1921 zum Ausdruck gekommen ist - nach der Ansicht des Senats läßt er, wie vorstehend dar-

gelegt, deutlich erkennen, daß der Klägerin nur eine Gnadenpension bewilligt worden ist - so kann doch nicht unbeachtet bleiben, daß die Ruhegehaltsregelung in der Folgezeit von der Behörde wie auch von der Klägerin stets als eine sogenannte Gnadenpension behandelt worden ist. Die Klägerin hat jeweils vor Ablauf der laufenden Bewilligungsfrist einen Antrag auf Weiterbewilligung gestellt; sie hat - auch dies ist eine Voraussetzung, die nur für die Gnadenpension, nicht für die Pension gem. Abs. 2 aaO. gilt - jeweils ihre Dienstunfähigkeit und mehrfach ihre Bedürftigkeit nachgewiesen. Die Klägerin hat regelmäßig Abschriften der maßgebenden ministeriellen Erlasse erhalten und mußte ihnen entnehmen, daß ihr das Ruhegehalt jeweils nur auf 5 Jahre bewilligt worden war. Durch den Erlaß vom 26. Februar 1926 ist die Regierung in Schleswig ermächtigt worden, das "durch Erlaß vom 29. Juli 1921 - U III D 287 - bis Ende März 1926 bewilligte Ruhegehalt widerruflich auf fernere 5 Jahre, mithin bis Ende März 1931 in der bisherigen Weise zahlen zu lassen." In dem Erlaß vom 6.2.1941 ist zudem ausdrücklich auf die zugrundeliegende Gesetzesbestimmung - § 1 Abs. 4 VRG - hingewiesen worden. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die Behörde die Ruhegehaltszahlung stets als widerrufliche Gnadenpension angesehen hat. Dies war aber auch der Klägerin erkennbar und zwar sowohl aus dem Bescheid vom 11.8.1921 als solchem wie auch aus der späteren Behandlung, die die Ruhegehaltsregelung sowohl

seitens der Behörde wie ihrerseits gefunden hat.

Etwas anderes könnte möglicherweise dann gelten, wenn etwa die Beteiligten die Ruhegehaltsregelung in der Zeit nach 1921 anders als eine - jeweils auf Zeit bewilligte - Gnadenpension behandelt hätten, wenn also die tatsächliche Handhabung der Ruhegehaltsregelung in Widerspruch zu dem Bescheid vom 11.8.1921 gestanden hätte. Das war aber nicht der Fall. Insoweit kann der Feststellung des Oberlandesgerichts, die Aufsichtsbehörde habe die Klägerin durch die fast ausnahmslos automatische Weiterbewilligung des Ruhegehalts in dem Glauben belassen, daß es sich dabei lediglich um eine Formsache handle und daß an der ihr gesetzlich zustehenden Pension nicht zu zweifeln sei, nicht gefolgt werden. Die Weiterbewilligung der Pension ist nicht automatisch, sondern jeweils nur auf Antrag der Klägerin erfolgt, der aus den ministeriellen Erlassen bekannt war, daß die Ruhegehaltszahlung eingestellt werden würde und müsse, wenn sie sich nicht rechtzeitig - unter Darlegung ihrer Dienstunfähigkeit und ihrer Bedürftigkeit - um die Weiterbewilligung bemühte. Diese Handhabung konnte bei der Klägerin nicht die Verstellung hervorrufen, es handle sich lediglich um eine Formsache.

e) Bei dieser Sachlage kommt es auf die Tatsache, daß die Personalakten der Klägerin nicht mehr auffindbar sind, nicht an; denn ihnen könnte nichts entnommen werden, was eine andere Auslegung des Bescheides vom 11.8.1921 rechtfertigen würde. Insoweit sind auch die Darlegungen

des Berufungsgerichts, wonach das beklagte Land einen etwaigen Beweisnotstand der Klägerin zu vertreten haben würde, gegenstandslos. Aus dem Bescheid vom 11.8.1921 konnte und mußte die Klägerin entnehmen, daß ihr keine lebenslängliche Pension bewilligt war. Wenn sie gleichwohl damals oder später glaubte, Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zu haben, so wäre es ihre Sache gewesen, damals die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Wenn sie dadurch, daß sie dies unterließ und auf die laufende Weiterbewilligung der Pension vertraute, jetzt den Nachweis ihrer Erkrankung durch die Dienstleistung nicht mehr führen können, so kann daraus - entgegen der Ansicht des Oderlandesgerichts - eine Umkehrung der Beweisführungslast nicht hergeleitet werden.

f) Da der Klägerin nur ein widerrufliches und jeweils befristetes Ruhegehalt bewilligt worden ist, auf dessen Weiterbewilligung ihr ein Rechtsanspruch nicht zusteht, ist ihre Klage unbegründet und mußte daher der Abweisung unterliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Schelb gez. Dr. Delbrück gez. Meiss
 gez. Dr. Lisso gez. Dr. Pagendarm



Beglaubigt:

W. F. Schelb
Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofes.